



Elsa Schmidt

Elsa Schmidt, geb. Seitz wurde am 9. April 1943 als Volksschädling wegen Zersetzung der Wehrkraft zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Als sie verurteilt wurde, hatte sie bereits ein bewegtes Leben hinter sich. Ihr Vater war Gefängnisinspektor in Kahlheim und Regensburg. Sie wurde 1895 in Nürnberg geboren und besuchte im Gegensatz zu den meisten jungen Mädchen ihrer Zeit nach der Volksschule noch eine Fortbildungsschule. Trotzdem fand sie nur eine Anstellung als Köchin in verschiedenen Privathaushalten, bevor sie 1918 den Chauffeur Nikolaus Riedel heiratete, der verwitwet und Vater von sechs Kindern war. Sie bekamen ebenfalls ein Kind, einen Jungen, der jedoch in den schwierigen Verhältnissen nach dem Ersten Weltkrieg starb. Die erste Ehe von Elsa Schmidt zerbrach daran. Sie nahm ihren Mädchennamen Seitz wieder an und arbeitete erneut als Köchin. Die ersten Jahre der Weimarer Republik waren geprägt von Unruhen, Arbeitslosigkeit und Inflation, die viele Menschen in Armut stürzten. Nach dem Wortlaut des Urteils soll Elsa Schmidt gelegentlich der „Gewerbeunzucht“ nachgegangen sein, weshalb sie unter sittenpolizeilicher Aufsicht gestanden hat, die mit Zwangsuntersuchungen und ähnlichen Auflagen verbunden war, gegen die Elsa Schmidt mehrfach verstieß.

1935 bekam Elsa Schmidts Leben eine Wendung, als sie ihren zweiten Mann, Heinrich Schmidt, ehelichte. Er war Dachdeckermeister in Wies-

baden mit einem regelmäßigen Einkommen und etwas Grundbesitz. Diese Ehe bezeichnete Elsa Schmidt selbst als „sehr glücklich“¹ und die Ehe hielt auch den großen Belastungen des Krieges und der Haft stand.

Während ihrer zweiten Ehe begann Elsa Schmidt, für Freundinnen und Bekannte die Zukunft aus den Karten zu lesen, womit sie seit 1935 auch etwas Geld verdiente. Bereits 1937 gab es ein Verbot von „Okkultismus und Wahrsagerei“, das Kartenlegen unter Strafe stellte, so dass Elsa Schmidt das Kartenlegen von der Polizei verboten wurde. Sie setzte sich jedoch über das polizeiliche Verbot hinweg und legte weiterhin die Karten für ihre Stammkundschaft und selbst ein Strafgeld, das 1941 gegen sie verhängt wurde, hielt sie nicht von der Wahrsagerei ab.

Elsa Schmidt wurde vor dem Krieg hauptsächlich wegen „Heirats- und Berufsaussichten“² um Rat gefragt, durch den Krieg veränderte sich dies jedoch. Nun wurde sie, so das Urteil „immer häufiger von Frauen und Mädchen aufgesucht, welche über das Schicksal ihrer zur Wehrmacht einberufenen, z. T. im Fronteinsatz stehenden Angehörigen in Sorge waren und deshalb hierüber Auskunft haben wollten.“ Der Richter fuhr fort: „Sie [Elsa Schmidt] hat sich, wenn sie glaubte, aus den Karten

1) handschriftlicher Lebenslauf, den jede Gefangene bei der Eingangsuntersuchung des Gefangenenlagers schreiben musste, aus: LAV STADT D 22 G 6434

2) Urteil des OLG Kassel vom 9. April 1943, S. 3, LAV STADT D 22 G 6434

etwas Ungünstiges lesen zu müssen, etwa dahin geäußert, dass der Angehörige in großer Gefahr und in schwere Kämpfen verwickelt sei und noch nichts bestimmtes gesagt werden könne.“ So habe Elsa Schmidt z. B. der Angestellten Herbst über das Schicksal ihres Bruders und Onkels geweissagt, „dass beide sich z.Zt. in schweren Kämpfen befänden, aber sicher herauskämen.“

Der Richter warf Elsa Schmidt vor, dass sie durch das Kartenlegen die vorhandenen Sorgen der Frauen verstärkt und Unruhe gefördert habe, um sich zu bereichern, was bei den Frauen nach seiner Auffassung „die seelische Widerstandskraft zersetzt“ hatte und so als „Zersetzung der Wehrkraft“ unter die Kriegssonderstrafrechtsverordnung, § 5, Abs. 1 fiel. Nur weil der Richter der Auffassung war, dass die „Wehrkraftzerstörung“ nicht der eigentliche Zweck des Kartenlegens war, konnte er eine Haftstrafe für einen „minderschweren“ Fall verhängen, da die Kriegssonderstrafrechtsverordnung für „Zersetzung der Wehrkraft“ im Regelfall die Todesstrafe vorsah. Besonders strafverschärfend wirkte jedoch, dass der Richter Elsa Schmidt als „Volksschädling“ einstufte und verurteilte. „Volksschädling“ war, ähnlich wie „Zersetzung der Wehrkraft“, ein genuiner Rechtsbegriff der NS-Justiz und bezog sich auf die sogenannte „Verordnung gegen Volksschädlinge“ aus dem Jahr 1939, mit der Verbrechen, die unter Ausnutzung der Kriegsumstände begangen wurden, besonders schwer bestraft werden konnten. Der entscheidende Unterschied zu einem rechtsstaatlichen Verfahren lag darin, dass nicht die Tat an sich zur Strafbemessung herangezogen wurde, sondern vielmehr die Beurteilung des „Charakters“ oder des „Wesens“ des Angeklagten durch den

Richter entscheidend war: Entsprechend ein Angeklagter nach Auffassung des Richters dem „Tätertypus“ des „Volksschädling“, fiel das Urteil entsprechend härter aus, weil die „Volksschädlinge“ als nicht mehr besserungsfähig und als „minderwertige“ Bestandteile des Volkes galten, die nach der NS-Auffassung langfristig „auszumerzen“ waren.

Ein weiterer Aspekt, der für das harte Urteil wohl mitentscheidend war, sprach der Richter nur am Rande an: Durch das Kartenlegen für ihren umfangreichen Kundenkreis habe Elsa Schmidt einen außergewöhnlich guten Einblick in die Lebensverhältnisse zahlreicher Familien und wie es deren Angehörigen in der Wehrmacht erging. Sie könne so Nachrichten verbreiten, die unabhängig von der staatlichen Zensur und Propaganda waren und das Informationsmonopol der staatlichen Medien unterlaufen. Der Richter schrieb dazu: „Die Angeklagte hat durch ihr Handeln auch dem Bestreben der Staatsführung entgegengearbeitet, alle unlauteren, nicht kontrollierbaren und daher gefährlichen Einflüsse, Nachrichtenquellen und sonstige Faktoren der Meinungsbildung nach Möglichkeit auszuschalten“, was er allein für sich genommen schon für ein schädliches Verhalten hielt.

Wie Elsa Schmidt das Kartenlegen sah, lässt sich kaum noch feststellen. Die Angeklagten konnten sich vor Gericht nicht frei äußern, ohne aufgrund des weiten Strafrahmens ein härteres Urteil zu riskieren. Sie mussten sich mehr oder weniger der Auffassung des Richters beugen und versuchen, seinen Erwartungen gerecht zu werden, da jedes Beharren oder offener Widerspruch zu einem Todesurteil hätte führen können. Es gab in der NS-Diktatur keine „freie“ Meinungsäußerung, sondern die

öffentliche Sphäre war von ständiger Gewaltandrohung geprägt, die sich gegen jeden Gegner und jeden Abweichler richtete, der sich den Maßgaben der NS-Diktatur nicht unterwarf. Die Angeklagten konnten ihre Sicht der Dinge nicht in den Akten niederlegen, sondern das, was wir heute in den Quellen noch vorfinden, ist fast immer aus der Sicht der Richter, der Polizei und der Staatsanwälte geschrieben, die im

Allgemeinen eine Rechtssprechung im Sinne des Nationalsozialismus betrieben. Wie Elsa Schmidt ihre Tätigkeit als Kartenlegerin sah, kann man dem Urteil daher nur in einem Halbsatz entnehmen, in dem der Richter feststellt, ihre Behauptung, sie habe „mit ihren Deutungen lediglich trösten und helfen wollen“, sei völlig unglaubwürdig.

GH

Vermerk

über die Erörterung von Tat und Vorleben und über den dabei gewonnenen Eindruck

(Nr. 40 Abs. 2 VollzD.)

Mit — ~~dem~~ — der — Beurteilten Schmidt, Hans wurden heute Tat und Vorleben erörtert. Dabei wurde — ~~er~~ — sie — auch auf die Verhaltensvorschriften hingewiesen.

Als Ergebnis der Erörterung und als Eindruck, der von — ~~dem~~ — der — Beurteilten gewonnen wurde, ist folgendes festzuhalten:

Fugens nicht gefug. Fugzahlwert. 47. Jafon alt. May Muth.
 gefühmt. wozüytman in Gmüdfaltungen büdy. gwas-
 fan. Gefund gwasman abentwärtigst Mabelen. Ist Püsten-
 legen will für von Fugman abgafun faden. Güt für
 für tätig in. hoch Mofen füll für kein von ifon Püsten.
 Püsten gütten findvick.

6.

I M N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S !

In der Strafsache
gegen

die Ehefrau Elsa Schmidt geb. Seitz geschiedene Riedel, aus Wiesbaden, Albrechtstrasse 40, verheiratet, evangelisch, geb. am 13. Juli 1895 in Nürnberg,

Vorstrafen nicht vermerkt,

festgenommen am 14. November 1942, seit dem 15. Dezember 1942 in Untersuchungshaft in der Haftanstalt in Wiesbaden auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom 15. Dezember 1942 - 7. Gs. 942/42 -

w e g e n Wehrkraftzersetzung

hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts in K a s s e l in der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Keiser

als Vorsitzender,

die Oberlandesgerichtsräte Junghans und Dr. Faber

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Vornbäumen

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. Schrot

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Angeklagte wird als Volksschädling wegen Zersetzung der Wehrkraft zu einer Zuchthausstrafe von d r e i J a h r e n und einer Geldstrafe von 500 -fünfhundert- RM, hilfsweise zu einer weiteren Zuchthausstrafe von f ü n f z i g T a g e n verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf die Dauer von 5 -fünf- Jahren aberkannt.

Auf die erkannte Strafe werden 3 -drei- Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Das zur Tat benutzte Kartenspiel wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Angeklagten zur Last.

Gründe:

G r ü n d e :

Der Werdegang der Angeklagten:

Der Vater der Angeklagten war Gefängnisinspektor in Kehlheim und Regensburg. Er wohnte dort mit seiner Familie in einer Dienstwohnung im Gefängnis. Die Angeklagte ist dadurch schon in früher Jugend mit allerlei zweifelhaften Elementen in nähere Berührung gekommen. Sie besuchte zunächst in beiden Orten die Volksschule und anschliessend eine Fortbildungsschule. Danach erlernte sie in einem Privathaushalt das Kochen und war seitdem viele Jahre in verschiedenen Stellungen als Köchin tätig. 1918 heiratete sie den Chauffeur Nikolaus Riedel, von dem sie aber bereits ein Jahr später wieder geschieden wurde. Die Angeklagte ging darauf wieder in Stellung. Daneben ist sie auch jahrelang der Gewerbsunzucht nachgegangen. In dieser Zeit, in der sie unter Kontrolle stand, ist sie häufig wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft worden.

Im Jahre 1935 verheiratete sich die Angeklagte erneut. Ihr Mann, der Dachdeckermeister Heinrich Schmidt, hat während dieser Ehe immer ein gutes Einkommen gehabt und zwar zunächst in seinem erlernten Beruf und später als Angestellter des Ernährungsamtes in Wiesbaden. Ausserdem besitzt er noch sonstiges, u.a. auch Grundvermögen.

Bereits in jungen Jahren, als sie noch bei ihren Eltern wohnte, hat die Angeklagte durch haftentlassene Zigeuner das Kartenlegen erlernt. Hierin hat sie sich später an Hand einschlägiger Bücher geübt. In der Folgezeit hat sie gelegentlich gegen kleine Geschenke einzelnen Verwandten und Bekannten die Karten gelegt. Öffentlich und gewerbsmässig aber hat sie dies erst seit 1935 betrieben. Im Jahre 1937 wurde ihr das Kartenlegen durch die Polizeiverwaltung in Wiesbaden ausdrücklich verboten. Trotzdem setzte die Angeklagte auch danach ihr Treiben fort, wenn auch zunächst zurückhaltend und lediglich gegenüber ihrer alten Stammkundschaft. Sie wurde dann, als ihre Tätigkeit wieder umfangreicher geworden war und sie selbst einer ihr unbekannt gebliebenen Person die Karten gelegt hatte, im Frühjahr 1941 wegen verbotener Wahrsagerei mit einem Zwangsgeld in Höhe von 5,50 RM belegt. Ausserdem wurde sie einige Zeit später, am 28. Juni 1941, wegen des neuerlichen Verdachtes der Kartenlegerei staatspolizeilich verwarnet und darauf hingewiesen, dass sie im Wiederholungsfalle mit den schärfsten Massnahmen gegen sich zu rechnen habe. Bei dieser Gelegenheit musste sie auch eine Erklärung unterschreiben, dass sie sich nie mehr mit Kartenlegerei und Wahrsagerei befassen dürfe.

Die Tat der Angeklagten:

Trotz dieser wiederholten Verwarnungen setzte die Angeklagte mindestens seit August oder September 1941 bis zu ihrer Verhaftung in immer verstärktem

nen, welche günstige Prophezeihungen gemacht wurden, wenn diese nicht als bald in Erfüllung gingen, neue Beunruhigungen erweckt worden. In vielen Fällen liessen sich daher die Frauen aus dieser Unruhe oder wegen der an sie ergangenen Aufforderung wiederholt von der Angeklagten die Karten legen.

U.a. legte die Angeklagte der Verkäuferin Sabine Beyer des öfteren die Karten. Über das Schicksal ihres bei der Wehrmacht erkrankten und in einem Lazarett liegenden Bruders befragt, erklärte die Angeklagte, dass sein Zustand sehr bedenklich und keine Hoffnung mehr sei. Bei der Beyer, die bereits eine ähnliche Auskunft durch den behandelnden Arzt erhalten und diese der Angeklagten auch erzählt hatte, wurde dadurch die noch bestehende Hoffnung auf eine Genesung ihres Bruders vollends zerstört und, als ihr Bruder einige Zeit später tatsächlich starb, ihre Überzeugung von der Richtigkeit der durch die Angeklagte gegebenen Deutungen weiter vertieft.

Im Winter 1941/2 ging die Ehefrau Werner zu der Angeklagten und liess sich über ihren Ehemann die Karten legen. Die Angeklagte erklärte, dass der Ehemann Werner in Russland in schweren Kämpfen stehe und über sein Schicksal noch nichts Bestimmtes gesagt werden könne. Die Zeugin wurde hierdurch in grosse Aufregung versetzt. Als sie die Angeklagte erneut aufsuchte, erhielt sie den Bescheid, ihr Mann sei in grosser Gefahr gewesen, es würde aber alles gut werden, er würde mehrere Auszeichnungen erhalten und bald auf Urlaub kommen. Als entgegen dieser Auskunft der Ehemann Werner monatelang nicht auf Urlaub und während dieser Zeit auch keine Post von ihm kam, liess sich die Werner aus der durch ihre enttäuschten Erwartungen entstandene Unruhe noch mehrmals die Karten legen. Sie befragte die Angeklagte auch über das Schicksal ihres Bruders und erhielt ähnliche sie beunruhigende Auskünfte. Die Angeklagte hat jedesmal hierfür Beträge von 1 bis 2 RM bekommen.

Auch der Angestellten Herbst hat die Angeklagte wiederholt u.a. auch über das Schicksal ihres Bruders und eines Onkels, die beide im Felde standen, aus den Karten Prophezeihungen gemacht. Die Angeklagte äusserte sich dabei dahingehend, dass beide sich z.Zt. in schweren Kämpfen befänden, aber sicher herauskämen, dass es jedoch am besten wäre, in einiger Zeit wiederzukommen und nochmals wegen ihres Befindens nachzufragen. In der Herbst wurden dadurch Unsicherheit und Besorgnisse erweckt, sodass sie sich von der Angeklagten noch mehrmals die Karten legen liess. Sie gab ihr hierfür jedesmal 2 bis 3 Mark.

Der Blumenbinderin Theiss hat die Angeklagte im Laufe des Jahres 1942 zweimal über das Schicksal ihrer als Nachrichtenhelferinnen in Frankreich stehenden Töchter die Karten gelegt und die Sorge dieser Frau um ihre Kinder zu ihrem Vorteil ausgebeutet.

In den zahlreichen anderen Fällen, in denen die Angeklagte in ähnlicher Weise die Ängste um das Schicksal im Felde stehender Angehöriger auszu-

auszunutzen wusste, hat die Angeklagte die Benennung der Auskunftssuchenden abgelehnt.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einlassung der Angeklagten sowie der Bekundungen der Zeugen Friedrich, Theiss, Herbst, Beyer und Werner fest. Die Verteidigung der Angeklagten, dass sie nur in den von ihr namentlich benannten Fällen über das Schicksal im Felde stehender Angehöriger die Karten gelegt habe, verdient keinen Glauben. Die Angeklagte gibt selbst zu, einen sehr umfangreichen Kundenkreis gehabt zu haben. Angesichts der Kriegsverhältnisse aber liegt es ohne weiteres auf der Hand, dass nicht nur vier Personen diese jedermann so beschäftigende Frage nach dem Ergehen im Kriegseinsatz stehender Angehöriger gestellt haben, sondern dass dies das wichtigste, ja oft einzige Thema in der weitaus grössten Zahl aller von ihr gegebenen Deutungen gewesen ist. Wäre es anders, hätte die Angeklagte auch die weiteren Namen nicht verschweigen brauchen. Dass dies nur deshalb nicht geschehen sein soll, um eine Bloßstellung angesehenen Volksgenossen zu vermeiden, kann der Senat bei Berücksichtigung der Persönlichkeit der Angeklagten nicht annehmen. Auch die Behauptung der Angeklagten, dass sie mit ihren Deutungen lediglich habe trösten und helfen wollen, ist völlig unglaubhaft. Zunächst wird dieses Vorbringen schon weitgehend durch ihr eigenes Geständnis widerlegt, dass sie das Kartenlegen auch um des Geldes wegen betrieben habe. Im übrigen aber waren ihre Auskünfte in aller Regel für die Frauen nicht nur keine Hilfe, sondern die Ursache gesteigerter Beunruhigung. Die Angeklagte war sich dessen auch durchaus bewusst, ja sie hat diese Beunruhigung sogar als Voraussetzung dafür gewollt, und eigens gefördert, dass ihre Kundinnen sie wiederholt um eine Deutung aus den Karten angehen sollten.

Rechtliche Würdigung:

Rechtlich stellt sich die Tat der Angeklagten zunächst als ein Verbrechen gegen § 5 Ziff. 1 zweiter Halbsatz der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 dar. Die aus den Karten gegebenen Deutungen über das Schicksal von Soldaten und Angehörigen des Wehrmachtsgefolges haben bei deren Auskunft suchenden Angehörigen die ohnedies bestehenden Beunruhigungen und Beängstigungen verstärkt, ja sogar vielfach überhaupt erst richtig entstehen lassen. Dabei hat es die Angeklagte verstanden, durch geschickte Fragen und anderweitige Erkundigungen bestimmte Anhaltspunkte zu gewinnen, die es ihr ermöglichten, ihren Deutungen einen gewissen Anschein der Richtigkeit zu verleihen. Durch die Erteilung allgemein gehaltener und der vollen Klarheit entbehrender Auskünfte sowie ausdrückliche Aufforderungen bewog sie ihre Kundinnen, sich mehrfach die Karten legen zu lassen. Durch alles dies erweckte sie in ihnen ausser den Besorgnissen im steigenden Masse abergläu-

bische

bische Vorstellungen, welche ihnen nicht nur ihre innere Ruhe nahmen, sondern auch die vernünftige Überlegung mehr und mehr ausschalteten und ihre seelische Widerstandskraft zersetzten. Dies zeigte sich besonders deutlich im Falle der Ehefrau Werner, die nach dem Zeugnis der Angestellten Herbst durch die Angeklagte von einer Aufregung in die andere versetzt wurde, so dass sie sich zuletzt gar nicht mehr zu helfen wusste.

Die Angeklagte, welche diese Folgen des von ihr betriebenen Kartenlegens lange genug beobachten konnte, war sich seiner zersetzenden Wirkung auch durchaus bewusst. Wenn auch kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Angeklagte diese Zersetzung als das eigentliche Ziel ihrer Tätigkeit gewollt hat, so hat sie es doch unbedenklich in Kauf genommen.

Diese nicht nur objektiv zersetzend wirkende, sondern als solche auch subjektiv bedingt gewollte Tätigkeit ist auch öffentlich betrieben worden, da die Zukunftsdeutungen der Angeklagten nicht nur einem grossen Kundenkreis gegeben worden, sondern durch ihn auch an weitere Personen gelangt sind. Der Angeklagten war dieses Weiterwirken auch durchaus bekannt, da sie häufig fremde Personen, sofern sie nur auf Empfehlung kamen, als neue Kunden annahm.

Die Angeklagte hat bei ihrem Treiben aus einem einheitlichen Vorsatz heraus gehandelt. Es stellt sich daher als fortgesetzte Handlung und damit rechtlich als eine einzige Tat dar.

Da die eigentliche Zwecksetzung der Angeklagten nicht die Zersetzung der Wehrkraft war, die Erregung einer besonders grossen Unruhe und Verwirrung auch nur im Falle der Ehefrau Werner festgestellt und ein Weiterwirken der durch die Angeklagte hervorgerufenen Besorgnisse bis zu deren bei der Wehrmacht stehenden Angehörigen im einzelnen nicht nachgewiesen werden konnte, nimmt der Senat nur das Vorliegen eines minder schweren Falles gemäss § 5 Abs. II der Kriegssonderstrafrechtsverordnung an.

Da die Angeklagte jedoch als Volksschädling gehandelt hat, war die Strafe dem § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 zu entnehmen. In Kriegszeiten entsteht sehr leicht bei manchen Bevölkerungskreisen aus der Ungewissheit über das Schicksal ihrer bei der Wehrmacht stehenden Angehörigen eine Neigung, sich aus abergläubischen Vorstellungen heraus durch obskure Mittel die fehlende Gewissheit zu verschaffen. Diese durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse hat die Angeklagte bei Begehung ihrer Straftat ausgenutzt. Sie hat dabei die seelische Not ihrer Volksgenossen gewissenlos und in niederträchtiger Weise zu ihrem eigenen Vorteil ausgebeutet. Ihre Handlungsweise ist umso verwerflicher, als sie nicht etwa aus beengten Verhältnissen heraus zu diesem Erwerb getrieben wurde, sondern ihm lediglich deshalb nachgegangen ist, um sich mit dem vereinnahmten Geld ein schönes Leben zu machen. Die Angeklagte hat durch ihr Handeln auch dem Bestreben der Staatsführung entgegengearbei-
tet.

tet, alle unlauteren, nicht kontrollierbaren und daher gefährlichen Einflüsse, Nachrichtenquellen und sonstige Faktoren der Meinungsbildung nach Möglichkeit auszuschalten. Wer im Kriege den Absichten der Regierung in dieser Weise entgegenwirkt und hierbei aus Gewinn- und Vergnügungssucht die Leichtgläubigkeit seiner Volksgenossen ausnutzt, um aus ihren kriegsbedingten seelischen Nöten ein Geschäft zu machen, stempelt sich schon durch diese Tat allein zum Volksschädling. Die Angeklagte war daher als solche zu bestrafen.

Strafzumessung:

Der Senat hat geglaubt, dass eine zeitige Zuchthausstrafe eine hinreichende Sühne für die Tat der Angeklagten darstellt. Bei ihrer Bemessung hat er strafferhöhend berücksichtigen müssen, dass die Angeklagte trotz mehrfacher nachdrücklicher Verwarnungen von ihrem Treiben nicht abgelassen und es jahrelang fortgesetzt hat. Dagegen hat er ihr Vorleben und ihre häufigen Verstöße gegen die sittenpolizeiliche Anordnungen wegen des langen seitdem vergangenen Zeitraumes nicht mehr als strafscharfend herangezogen.

Für eine mildere Beurteilung sprach dagegen, dass die Angeklagte kriminell noch nicht vorbestraft ist. Im gleichen Sinne waren im übrigen jene bereits dargelegten Gründe zu bewerten, die den Senat zur Annahme eines minder schweren Falles bewogen haben. Unter Abwägung aller dieser Umstände schien eine Zuchthausstrafe von d r e i J a h r e n angemessen.

Nebenstrafen und -entscheidungen:

Da die Angeklagte aus Gewinnsucht gehandelt hat, ist ihr gemäss § 27a StGB. ausserdem eine Geldstrafe auferlegt worden, die unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse sowie der durch das Kartenlegen erzielten Einnahmen auf 500 RM festgesetzt wurde (§ 27c StGB.). Im Falle ihrer Uneinbringlichkeit tritt an deren Stelle ersatzweise eine weitere Zuchthausstrafe von f ü n f z i g T a g e n (§ 29 StGB.).

Ausserdem war gegen die Angeklagte wegen der Ehrlosigkeit ihrer Handlungsweise nach § 32 StGB. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von f ü n f J a h r e n zu erkennen.

Die Untersuchungshaft konnte der Angeklagten mit d r e i M o n a t e n zum überwiegenden Teil angerechnet werden, da sie den festgestellten Sachverhalt weitgehend zugestanden hat.

Die Kosten des Verfahrens waren der Angeklagten nach § 465 StPO. aufzuerlegen, da sie zu Strafe verurteilt worden ist.

gez. Dr. Keiser, Junghans, Dr. Faber.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen -
Abteilung Ostwestfalen-Lippe -
D 22 Gütersloh Nr. 6434



Ausgefertigt:

Kassel, den 17. April 1943.

P. P. P.

, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.